



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. März 2024

Nummer 10

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		77	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Labcorp Early Development Services GmbH an einem Standort in Münster	S. 97
74	Anerkennung einer Stiftung (Hubert und Hildegard Johannsmann Stiftung)	S. 93		
75	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.12.2023 für die Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH in Wuppertal	S. 93		
76	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an einem Standort in Düsseldorf	S. 95		
		<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
		78	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2024	S. 99
		79	Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3101649527	S. 100
		80	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3220598639	S. 100

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 74 Anerkennung einer Stiftung (Hubert und Hildegard Johannsmann Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf  
21.13-St.2372

Düsseldorf, den 27. Februar 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Hubert und Hildegard Johannsmann Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 93

#### 75 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.12.2023 für die Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0018355-0001-G4-0089/22

Düsseldorf, den 28. Februar 2024

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.12.2023 für die Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH in Wuppertal

## A.

**Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH, Untere Lichtenplatzer Str. 100 in 42289 Wuppertal mit Datum vom 22.12.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:**

**Verfügender Teil:**I.  
Tenor

## 1. Sachentscheidung

Der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH (KVB) in 42289 Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 8 i.V.m. § 4 BImSchG sowie § 1 und Anhang 1, Nr. 8.1.1.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage am Standort Buchenhofen 45 in 42329 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 254, Flurstücke 62, 94, 60, 3 und 5 (alle teilweise) erteilt. Die 1. Teilgenehmigung umfasst:

## a)

Die Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Kapazität von 47.500 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr, bestehend im Wesentlichen aus

- einer geschlossenen Klärschlammmanlieferung und einer Klärschlamm Lagerung mit einem Bunkervolumen von 10.560 m<sup>3</sup>,
- einer Klärschlamm Trocknung, bestehend aus drei Kontakt Trocknern,
- einer stationären Wirbelschicht-Verbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 14,3 MW,
- einer Heizölversorgung mit Öltanklager mit einem Lagervolumen von 130 m<sup>3</sup> für die Stütz- und Anfahrfeuererung,
- einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage,
- Lagerbehältern für die anfallenden Aschen und Reststoffe,
- Nebenanlagen für die genannten verfahrenstechnischen Anlagen,
- den Bauten für die Aufnahme der vorgenannten verfahrenstechnischen Anlagen, der Betriebs- und Sozialgebäude sowie der Infrastruktur.

## b)

die Feststellung der grundsätzlichen baurechtlichen, umweltrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens.

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. der Anlagenteile nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Teilgenehmigung ergeht unter den in der Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheides. Die in Anlage 3 dieses Teilgenehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise zu beachten.

## II.

**Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)

Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Für die noch zu erteilenden Teilgenehmigungen nach §§ 4, 8 BImSchG bleiben Auflagen insbesondere hinsichtlich des Baurechts, des Brandschutzes, des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit, des Arbeitsschutzes, des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Wasser- und Abfallwirtschaft ausdrücklich vorbehalten.

## III.

**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

## IV.

**Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. (...)

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Teilgenehmigung für die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Lärm.

**B.**

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **08.03.2024 bis einschließlich 22.03.2024** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Stadtverwaltung Wuppertal**, in Raum C-316,

Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

montags bis donnerstags	09.00 bis 15.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

sowie

**Klingenstadt Solingen**, Stadtdienst Natur und Umwelt, 2. Etage, Raum 245

Bonner Straße 100, 42697 Solingen

montags bis donnerstags	09.00 bis 15.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Rufnummer: 0211 475 9129 oder 0211 475 9128) bei der Bezirksregierung Düsseldorf möglich.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung sind im Internet auf dem länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zu finden.

**Hinweis zum Datenschutz**

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte personenbezogene Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Michael Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 93

## 76 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an einem Standort in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.05-01-D-21-052

Düsseldorf, den 15. Februar 2024

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an einem Standort in Düsseldorf

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Datum vom 25.01.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

#### Verfügender Teil:

I.

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in 40225 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2008, Az. 53.02.01-D-1.41/07) im Zentrum für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, BSL3-Gebäude (Gebäude 22.21), Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.  
Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten zu dem Thema:

„Verwendung von rekombinanten, replikationskompetenten SARS-CoV-2 Reporter-gen-exprimierenden Stämmen zur qualitativen und quantitativen Nachverfolgung der viralen Infektion“.

3.  
Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-D-1.41/07, 53.02.01-D-1.76/09, 53.02.01-D-1.28/10, 53.02.01-D-1.12/11, 53.05-D-1.32/19 und AZ. 53.05-D-1.59/20 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.  
Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.2154 vom 03.08.2021 ist zu beachten.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermitt-

lungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Hinweis:  
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 08.03. bis einschließlich 22.03.2024 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter der folgenden Rufnummer 0211 475 5253.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) unter dem Az. 53.05-01-D-21-052 angefordert werden.

**Hinweis zum Datenschutz**

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Dr. Uta Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 95

## 77 **Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Labcorp Early Development Services GmbH an einem Standort in Münster**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.05-01-M-22-024

Düsseldorf, den 15. Februar 2024

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Labcorp Early Development Services GmbH an einem Standort in Münster**

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Labcorp Early Development Services GmbH mit Datum vom 12.06.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

#### **Verfügender Teil:**

I.

1.  
Der Labcorp Early Development Services GmbH in 48163 Münster wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2

GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer gentechnischen Anlage sowie der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 im L-Gebäude, Gebäudeteile L1 und L2, Kesselfeld 29 in 48163 Münster, erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der gentechnischen Anlage, bestehend aus den Räumen 2.2.03, 2.2.04 mit dem Materialaufzug 2.2.05, 2.2.06, 2.3.02, 2.3.04, 2.3.06, 2.3.07, 2.3.10, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.21, 2.3.23, 2.3.24, 2.3.25 und 2.3.26, der Schleuse, bestehend aus den Räumen 2.5.06, 2.5.07 und dem dazwischenliegenden Flurbereich, sowie den Fluren 2.2.02 und 2.3.20 im 1. Obergeschoss im Gebäudeteil L1 und dem Raum L2.2.1.09 im 1. Obergeschoss im Gebäudeteil L2 des Gebäudes L, und die Durchführung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema:

„Studie an nicht-menschlichen Primaten (*Macaca fascicularis*) zur Bewertung der Toxizität und Bioverteilung von rekombinanten Lymphozytären Choriomeningitis Virus (LCMV)“.

3.

Mit Errichtung und Betrieb der gentechnischen Anlage und der Durchführung der gentechnischen Arbeiten kann nach Umsetzung der diesem Bescheid beigefügten Erklärungen des Betreibers, die Errichtung der Schleuse und Anpassung der Raumluftechnischen Anlage (RLT) betreffend, und unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen (Anlage 1) dieses Bescheides begonnen werden.

4.

Die in Anlage 2 gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Die am 06.04.2023 abgegebene Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS), Az. 45110.2229 sowie die beigefügte Sicherheitseinstufung sind zu beachten (Anlagen 3 und 4).

5.

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 GenTG).

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 GenTG).

#### **Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 08.03.2024 bis einschließlich 22.03.2024 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf  
Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Stadt Münster**, Kundenzentrum Planen und Bauen Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

#### Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Stadt Münster, Stadthaus 3 unter 0251 492 6195.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) unter dem Az. 53.05-01-M-22-024 angefordert werden.

Dritte können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erheben.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW)

i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Dr. Heike Petry-Hansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 97

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 78 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 22.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.574.222 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.574.222 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.532.103 EUR

- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.478.265 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35.100 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35.100 EUR festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.412.423,03 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1.392.613,03 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 19.810 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2022), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird endgültig auf 1.156.236,86 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1.137.173,16 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 19.063,70 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

#### § 7

- entfällt -

## § 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

### BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTS-SATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 19.01.2024 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 08.02.2024

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.11.2023 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 21.02.2024

Der Verbandsvorsteher  
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 99

### 79 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3101649527

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3101649527 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 16. Februar 2024

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 100

### 80 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3220598639

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3220598639 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 23.02.2024

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 100









---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)